

BESCHLUSS 2012/123/GASP DES RATES**vom 27. Februar 2012****zur Änderung des Beschlusses 2011/523/EU zur teilweisen Aussetzung des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 18. Januar 1977 schlossen die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Arabische Republik Syrien ein Kooperationsabkommen⁽¹⁾ (im Folgenden „Kooperationsabkommen“), um durch Ausbau der Zusammenarbeit ihre Beziehungen zu verstärken.
- (2) Am 2. September 2011 erließ der Rat den Beschluss 2011/523/EU⁽²⁾, der das Kooperationsabkommen teilweise aussetzt, bis die syrischen Behörden die systematischen Menschenrechtsverletzungen beenden und erneut das allgemeine Völkerrecht und die Grundsätze, die die Grundlage des Kooperationsabkommens bilden, einhalten.
- (3) Angesichts der weiteren Verschlechterung der Lage in Syrien hat die Union seitdem weitere restriktive Maßnahmen gegen das syrische Regime ergriffen⁽³⁾.
- (4) Somit sollte die teilweise Aussetzung des Kooperationsabkommens aufrechterhalten werden. Im Einklang mit dem Ansatz des Beschlusses 2011/523/EU sollte sich die Aussetzung gezielt gegen die syrischen Behörden und nicht gegen das syrische Volk richten und entspre-

chend begrenzt werden. Da Gold, Edelmetalle und Diamanten Produkte darstellen, deren Handel vor allem dem syrischen Regime zugute kommen und damit dessen repressive Politik stützen, sollte die Aussetzung des Kooperationsabkommens auf den Handel mit diesen Produkten ausgedehnt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang zu diesem Beschluss aufgeführten Maßnahmen werden dem Anhang des Beschlusses 2011/523/EU angefügt.

Artikel 2

Dieser Beschluss wird der Arabischen Republik Syrien notifiziert.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 27. Februar 2012.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

C. ASHTON

⁽¹⁾ ABl. L 269 vom 27.9.1978, S. 2.

⁽²⁾ ABl. L 228 vom 3.9.2011, S. 19.

⁽³⁾ Verordnung (EU) Nr. 36/2012 des Rates vom 18. Januar 2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien (ABl. L 16 vom 19.1.2012, S. 1), Durchführungsverordnung (EU) Nr. 55/2012 des Rates vom 23. Januar 2012 zur Durchführung von Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien (ABl. L 19 vom 24.1.2012, S. 6), Durchführungsbeschluss 2012/37/GASP des Rates vom 23. Januar 2012 zur Durchführung des Beschlusses 2011/782/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien (ABl. L 19 vom 24.1.2012, S. 33).

ANHANG

Liste der in Artikel 1 genannten Maßnahmen

- „6. Der Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr von Gold, Edelmetallen und Diamanten, die unten aufgeführt sind, mit oder ohne Ursprung in der Union unmittelbar oder mittelbar an die syrische Regierung, deren öffentliche Einrichtungen, Unternehmen und Agenturen, die syrische Zentralbank, Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die für diese oder auf deren Anweisung handeln, oder Organisationen oder Einrichtungen, die von ihnen kontrolliert werden.
7. Der Erwerb, die Einfuhr oder die Beförderung von Gold, Edelmetallen und Diamanten, die unten aufgeführt sind, mit oder ohne Ursprung in Syrien unmittelbar oder mittelbar von der syrischen Regierung, öffentlichen Einrichtungen, Unternehmen und Agenturen, der syrischen Zentralbank, Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die für diese oder auf deren Anweisung handeln, oder Organisationen oder Einrichtungen, die von ihnen kontrolliert werden.
8. Die unmittelbare oder mittelbare Bereitstellung von technischer Hilfe oder Vermittlungsdiensten, Finanzmitteln oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit den unter den Nummern 6 und 7 aufgeführten Gütern für die syrische Regierung, öffentliche Einrichtungen, Unternehmen und Agenturen, die syrische Zentralbank, Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die für diese oder auf deren Anweisung handeln, oder Organisationen oder Einrichtungen, die von ihnen kontrolliert werden.

Gold, Edelmetalle und Diamanten gemäß diesem Anhang sind:

HS-Code	Beschreibung
7102	Diamanten, auch bearbeitet, jedoch weder montiert noch gefasst
7106	Silber (einschließlich vergoldetes oder plattiniertes Silber), in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver
7108	Gold (einschließlich plattiniertes Gold), in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver
7109	Goldplattierungen auf unedlen Metallen oder auf Silber, in Rohform oder als Halbzeug
7110	Platin, in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver
7111	Platinplattierungen auf unedlen Metallen, auf Silber oder auf Gold, in Rohform oder als Halbzeug
7112	Abfälle und Schrott, von Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen; andere Abfälle und Schrott, Edelmetalle oder Edelmetallverbindungen enthaltend, von der hauptsächlich zur Wiedergewinnung von Edelmetallen verwendeten Art“.
